

Ausbau und Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Ausbau von klimafreundlichen Fernwärmesystemen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Neubauten und Ausbauten von klimafreundlichen Fernwärmesysteme zur Versorgung von zumindest einem/einer Endverbraucher:in, der mit dem Fernwärmeunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Davon umfasst ist die Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüsse von Netzen und Abnehmer:innen-anschlüssen an klimafreundlichen Fernwärmenetzen. Erzeugungsanlagen können nicht gefördert werden.

Klimafreundliche Fernwärme liegt gemäß § 25 Umweltförderungsgesetz vor, wenn mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Grabungsarbeiten* und Fernwärmeleitungen*
- Wärmeübergabestationen* im Eigentum des/der Förderungwerbenden
- notwendige Adaptionen in Heizzentrale und Hydraulik
- Immaterielle Kosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- für den Betrieb relevante Anlagenteile

* wesentliche Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeerzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Investitionen
- Brennstofflager
- Anlagenteile für Abnehmer:innen früherer oder künftiger Ausbaustufen
- Grundstückskosten, Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Fahrzeuge und mobile Anlagenteile
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des/der Förderungwerbenden stehen
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, et cetera)
- Verbrauchsmaterialien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Reparaturen, Werkzeuge

- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen
- Förderungsabwicklung, Kundenakquise, Vertragserrichtungsgebühren,
- Gebühren
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgenden Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

- Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht gestellt werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Die Mindestinvestitionssumme beträgt 100.000 Euro.
- Vorlage eines Dekarbonisierungspfades aus dem hervorgeht, wie beim betroffenen Verteilnetz bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernwärmebereitstellung erreicht wird. Der Dekarbonisierungspfad hat auf Jahresbasis jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergieeinsatzes zu enthalten, wobei das Jahr 2021 als Referenzjahr heranzuziehen ist. Der Dekarbonisierungspfad ist anhand des bereitgestellten **Formulars** darzustellen. Darüber hinaus sind die wesentlichen Entwicklungen und die geplanten Maßnahmen zu beschreiben. Das Formular dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des geplanten Dekarbonisierungspfades sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei mehreren Ansuchen für das selbe Fernwärmesystem sind im Zeitablauf aktualisierte Dekarbonisierungspläne vorzulegen und Änderungen zu Vorgängerversionen kenntlich zu machen sowie zu begründen.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder der Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.
- Der Gesamtnutzungsgrad des Fernwärmesystems (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Es ist eine Reduktion der Netzurücklaufemperatur anzustreben.
- Der Austausch bestehender Fernwärmeleitungen kann nur in begründeten Fällen im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Übertragungsleistung (zum Beispiel Vergrößerung der Rohrdimensionen) gefördert werden. Die technische Notwendigkeit dafür ist detailliert zu beschreiben. Eine Förderung der Erneuerung veralteter Leitungen im Sinne einer Ersatzinvestition ist nicht möglich.
- Zur Beurteilung sind Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge nachzuweisen. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Potentialanalyse über den absehbaren Ausbau und dem künftigen Wärmeabsatz mit entsprechenden Nachweisen (zum Beispiel Bebauungsplan mit Energiekonzept; Bauträgervertrag, Anschlusszwang, et cetera) anerkannt werden.
- Für die Errichtung von Wärmelieferverträgen gelten Mindeststandards. In den Verträgen müssen jedenfalls die technische Anschlussleistung, die verkaufte Nutzenergie, der Wärmepreis mit verpflichtender Indexierung sowie eine definierte Eigentumsgrenze der Investitionen enthalten sein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektant:innen, Planer:innen, Wärmekund:innen, Bankbetreuer:innen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Wie hoch ist die Förderung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen umweltrelevanten Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Ausbau von Fernwärmesystemen	
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % für Anlagen mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträger. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernwärmesystem. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro. Bitte beachten Sie, dass die Förderung gemäß Artikel 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdereungsberechnung.pdf	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klimafreundlichefernwaerme.

Checkliste	
Datenblatt zur Antragstellung , beinhaltet Angaben zu technisch-/wirtschaftlichen Daten, Abnehmer:innenliste und Netzverlustberechnung (Formular)	✓
Dekarbonisierungspfad (Formular)	✓
Trassenplan für die beantragte Ausbaustufe	✓
Wärmelieferverträge für die Abnehmer:innen der geplanten Ausbaustufe über zumindest 75 % der zusätzlich verkauften Wärmemenge ¹	✓
Abwärme-Bezugsverträge , bei Zukauf von Wärme	✓
Bericht des Kreditinstituts (Formular)	✓

¹ Anforderungen an Wärmelieferverträge

- technische Anschlussleistung
- verkaufte Nutzenergie
- Wärmepreis
- Indexierung verpflichtend
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/klimafreundlichefernwaeirme

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Klimafreundliche Fernwärmesysteme: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.